

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00394 vom 12. September 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00394

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00394 du 12 septembre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00394 del 12 settembre 2012

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Vorzeitige Erteilung Niederlassungsbewilligung / Verlängerung Aufenthaltsbewilligung Der BF verlangt erstmals mit der Beschwerde die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da der BF im bisherigen Verfahren nie ein entsprechendes Gesuch gestellt hatte, kann eine solche Bewilligung vorliegend nicht Streitgegenstand sein, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 1.2). Kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf seine Ehe mit einer Schweizerin, da die Eheleute seit bald zwei Jahren getrennt leben und dem BF nicht zu glauben ist, dass das Ehepaar nur getrennt lebe, weil sie aufgrund des derzeitigen Wohnungsmarktes keine Wohnung finden würden (E. 2.1). Keine Ermessensfehler (E. 3). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt im Eventualantrag die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf seine Ehe mit einer Schweizerin.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Gemäss Art. 49 AuG besteht das Erfordernis des Zusammenwohnens dann nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und kumulativ die Familiengemeinschaft weiterbesteht. Die Eheleute leben unbestritten seit Oktober 2010 und damit seit bald zwei Jahren getrennt. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Familiengemeinschaft trotz Trennung weiterbestehe, da das Paar nur getrennt lebe, weil es ihm seit der Trennung nicht gelungen sei, eine geeignete Wohnung zu finden. Da der Beschwerdeführer seine Bemühungen betreffend Wohnungssuche weder substantiiert noch Beweise für die erfolglose Wohnungssuche eingereicht hat, ist ihm nicht zu glauben, dass er seit bald zwei Jahren keine Wohnung für sich und seine Frau habe anmieten können und deshalb das Getrenntleben vom Wohnungsmarkt sozusagen erzwungen worden sei. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen ihn keine Betreibungen laufen und er über ein monatliches Nettoeinkommen von zirka Fr. 5'000.- verfügt. Sodann bestehen erhebliche Zweifel am Fortbestand der Familiengemeinschaft trotz Trennung. Der Beschwerdeführer gab bei der Gesuchstellung im Januar 2011 an, dass ihm der Aufenthaltsort seiner Ehefrau unbekannt sei. Weiter wurden die in der Beschwerde behaupteten regelmässigen Kontakte zwischen den Ehegatten weder substantiiert noch belegt. Auch hat sich die Ehegattin des

Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren nie zu Wort gemeldet. Es ist ihm daher nicht gelungen, die nach dieser langen Trennungszeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung bestehende natürliche Vermutung der definitiven Trennung durch die Leistung eines Gegenbeweises für den Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft umzustossen. Es ist damit von einer definitiven Trennung und der Auflösung der Familiengemeinschaft auszugehen, sodass das abgeleitete Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers erloschen ist. Ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann noch aufgrund von Art. 50 AuG erfolgen.

E. 2.2

Art. 50 Abs. 1 AuG bestimmt, dass der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft weiterbesteht, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Wichtige Gründe können gemäss Abs. 2 von Art. 50 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer von ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Vorliegend hat die eheliche Gemeinschaft unbestritten keine drei Jahre gedauert, sodass Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG nicht zur Anwendung gelangt. Wichtige Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.

E. 3.1

Kommt der ausländischen Person kein gesetzlicher oder völkerrechtlicher Bewilligungsanspruch zu, liegt die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Ermessen der Behörde (Tamara Nüssele in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 33 AuG N. 33). Diese hat bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Zu beachten sind dabei die in Art. 3 AuG konkretisierten Grundsätze (Marc Spescha, in: Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar zum Migrationsrecht, 3. A., Zürich 2012, Art. 96 AuG N. 3). Bei der Zulassung wird der demografischen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen (Art. 3 Abs. 3 AuG).

E. 3.2

Die Praxis der Vorinstanz, wonach eine Aufenthaltsbewilligung bei einer ehelichen Gemeinschaft, die weniger als drei Jahre bestanden hat, in der Regel nur dann im freien Ermessen erneuert wird, wenn besondere individuelle Umstände einer Wegweisung entgegenstehen, hält vor dem Gesetz stand. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz ihr Ermessen überschritten, unterschritten oder missbräuchlich ausgeübt hätte. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, warum seine Bewilligung aus Verhältnismässigkeitsgründen zu verlängern sei. Zwar lebt er seit acht Jahren in der Schweiz, wobei die gesamte Dauer des rechtmässigen Aufenthalts – inklusive der Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung – in der Schweiz berücksichtigt werden muss. Nach dieser langen Zeit kann im Allgemeinen von einer Verwurzelung des Ausländers in den hiesigen Verhältnissen ausgegangen werden. Als Partei, welche im Rechtsmittelverfahren Begehren gestellt hat, trifft den Beschwerdeführer eine

Mitwirkungspflicht mit Bezug auf die Erhebung des Sachverhalts (§ 7 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 70 VRG); umso mehr, als den Behörden die Sachverhaltsermittlung für Umstände, die sich im sozialen und beruflichen Umfeld abgespielt haben, nicht oder nur erschwert möglich ist. Es oblag dem Beschwerdeführer, die notwendigen Beweise für seine bloss behauptete gute Integration und die daraus folgende Unzumutbarkeit der Rückreise ins Heimatland beizubringen. Indem er keinerlei Dokumente, welche seine sprachliche, soziale und berufliche Integration in der Schweiz belegen, eingereicht hat, kann der Rekursinstanz nicht vorgeworfen werden, zu Unrecht den Schluss gezogen zu haben, dem Beschwerdeführer sei die Rückreise zumutbar. Dieser muss selbst verantworten, wenn keine Umstände für eine Gutheissung des Eventualantrags ersichtlich sind. Die Nichtverlängerung der Bewilligung war demzufolge vom Migrationsamt rechtmässig verfügt worden bzw. von der Sicherheitsdirektion nicht willkürlich geschützt worden. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzulegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit oder Aufenthalt ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden will, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2; vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.